



Herrn
Filippo Dei
Via Pinturicchio 18
06100 Perugia

Italien

**Kreisjugendamt
Unterhalts-
vorschusskasse**

Bearbeitung:
Herr Schwarz
Durchwahl 480-4234
Telefax 480-1814
Zimmer Nr. 138
Bismarckstr. 14

E-Mail:
Jugendamt@Kreis-Reutlingen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Aktenzeichen
42/2435.

Datum
11.08.2009

Unterhaltsvorschussleistungen für Paula-Margherita SEGEBRECHT

Sehr geehrter Herr Dei,

mittlerweile konnte ich Ihr Schreiben annähernd übersetzen, weshalb sich auch die Beantwortung verzögert hat. Es ist mir leider nicht möglich die Schreiben in italienischer Sprache zu senden, da ich diese Sprache nicht beherrsche und die Amtssprache deutsch ist.

Beide Elternteile sind gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig, wobei die Mutter ihrer Unterhaltspflicht in Form von „Naturalunterhalt“ nachkommt. Sie hingegen sind barunterhaltspflichtig. Das bedeutet, dass Sie die Unterhaltsverpflichtung durch Geldleistung erbringen müssen. Der Mindestunterhalt beträgt für Paula-Margherita derzeit monatlich 322 €. Unter Anrechnung des hälftigen Kindergeldanteils ergibt sich ein Unterhaltsanspruch i.H.v. monatlich 240 €, den Sie an Frau Segebrecht leisten müssen.


In Ihrem Schreiben haben Sie mitgeteilt, dass Sie in den Monaten Februar und März insgesamt 1.108 € Unterhalt für die Monate März-September bezahlt haben. Hieraus ergibt sich ein durchschnittlicher monatlicher Unterhalt i.H.v. 158,28 €. Da dieser Betrag höher ist als die Leistungen der Unterhaltsvorschusskasse werden für diesen Zeitraum keine Leistungen ausbezahlt. Falls Sie künftig keinen Unterhalt in Höhe von mindestens monatlich 158 € leisten, muss die Unterhaltsvorschusskasse Leistungen gewähren.

Sie sind grundsätzlich kraft Gesetzes verpflichtet, die ausbezahlten Leistungen in Höhe Ihrer Leistungsfähigkeit der Unterhaltsvorschusskasse zu erstatten. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Sie verpflichtet sind, alles in Ihren Kräften stehende zu unternehmen, damit der Kindesunterhalt gewährleistet ist; insbesondere die Aufnahme einer ausreichend bezahlten Arbeitstätigkeit. Falls Sie freiwillig keine Zahlungen leisten bzw. keine ausreichenden Erwerbsbemühungen nachweisen können besteht die Möglichkeit, den Unterhaltsanspruch gerichtlich festsetzen zu lassen und gegebenenfalls Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzuleiten.

In Ihrem Schreiben haben Sie erwähnt, dass Sie inzwischen einen neuen Arbeitsplatz haben. Ich bitte Sie daher um Mitteilung, wie hoch Ihr monatliches Einkommen ist und ob Sie bereit sind, künftig den monatlichen Mindestunterhalt zu bezahlen. In diesem Falle bitte ich um Vorlage entsprechender Nachweise über die Unterhaltszahlungen. Unter dieser Voraussetzung müsste die Unterhaltsvorschusskasse keine Leistungen erbringen, die Sie wiederum erstatten müssten.

Bezüglich des Umgangsrechts habe ich Sie in meinem letzten Schreiben gebeten, sich an den Allgemeinen Sozialen Dienst zu wenden und möchte Sie nochmals dringend bitten, sich an die zuständige Mitarbeiterin Frau Held-Gemeinhardt unter der Telefonnummer 07121/480-4243 zu wenden. Die Unterhaltsvorschusskasse kann Ihnen diesbezüglich nicht weiterhelfen, da es weder zu deren Aufgaben noch zu deren Kompetenzbereich gehört.

Mit freundlichen Grüßen


Schwarz